

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH
Schlossallee 9, 55765 Birkenfeld

§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis, Vertragssprache

- (1) Die Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH (EGB) bietet eigene Dienstleistungen im Sinne von Abs. 2 an. Ein Vertrag kommt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich zwischen dem Kunden und der EGB (im Folgenden auch „Auftragnehmer“) zustande.
- (2) Alle Aufträge, Lieferungen und Leistungen aufgrund von Aufträgen der Kunden unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Individualvertragliche Abreden des Auftragnehmers und des Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Sonstige abweichende oder entgegenstehende Bedingungen finden dagegen keine Anwendung, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- (3) Das Angebot richtet sich gleichermaßen an Private und Unternehmen.
- (4) Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung der Dienstleistungen der EGB stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Die EGB ist berechtigt, Aufträge und Dienstleistungen abzulehnen.
- (2) Ein Vertrag gilt mit Eingang der Bestätigung des Auftrages oder dem Eingang der Abschlagsrechnung/Rechnung beim Kunden als geschlossen.
- (3) Bei Selbstanlieferung an den in § 6 Abs. 4 genannten Stellen, gilt der Vertrag mit dem gestatteten Beginn des Abladevorgangs als geschlossen.

§ 3 Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung und Abwicklung des Auftrages hat der Kunde folgende benötigte Daten mitzuteilen: Name und Adresse (für die Rechnungsstellung), ggf. abweichende Adresse des Aufstellorts inkl. ggf. Ansprechpartner vor Ort, Kontaktdaten (Telefonnummer, ggf. E-Mail). Die erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet die vom Kunden mitgeteilten Daten nur soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich ist bzw. solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (max. 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.

(3) Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz ist die EGB unter den oben genannten Kontaktdaten zu kontaktieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

(4) Im Rahmen des Auskunftsrechts gem. Art. 15 DSGVO besteht die Möglichkeit unter oben genannten Kontaktdaten Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet wurden. Weiter besteht das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Kunden die in dem Auftrag aufgeführten Dienstleistungen in dem vereinbarten Leistungsumfang. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Dienstleistung trifft (z.B. Aufstellung von Containern/Mulden), ausschließlich der Erfüllung der Pflichten des Kunden.

(2) Bei Abholung der Container/Mulden oder sonstigen Abfallbehältnissen erfolgt keine Prüfung der Abfallstoffe durch den Auftragnehmer. Abrechnungsgrundlage ist die Einstufung des Abfalls durch die Entsorgungsanlage und die Wiegung der Abfallstoffe. Steht keine Waage zur Verfügung, kann der Auftragnehmer das Abfallgewicht anhand von Erfahrungs- und Durchschnittswerten schätzen und hierfür Entgelte (Pauschalen) im Preisblatt festlegen. Gleiches gilt, wenn das Anlieferungsgewicht so gering ist, dass ein Waageinsatz technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen und die zur Erfüllung des Auftrags notwendige Daten an diesen weiterzuleiten.

(4) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, führt der Auftragnehmer die Leistung nach Maßgabe der geänderten Regelungen durch. Hierdurch eventuell entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 5 Obliegenheiten des Kunden

(1) Dem Kunden obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung durch die EGB.

(2) Der Kunde darf die Behälter nur mit solchen Abfällen füllen, die der bestellten Abfallfraktion entsprechen. Änderungen in der Abfallzusammensetzung und der benötigten Aufstellzeit sind dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen, soweit nicht eine andere Form vereinbart ist.

(3) Die EGB gewährleistet die Durchführung der Dienstleistung zu den üblichen Geschäftszeiten. Durch den Kunden verursachte vergebliche Anfahrten des Auftragnehmers sind vom Kunden zu vergüten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Umstände der vergeblichen Anfahrt nicht zu vertreten hat. Die Höhe der Anfahrpauschale kann im Preisblatt festgelegt werden. Ist keine Anfahrpauschale festgelegt oder vereinbart, erstattet der Kunde die tatsächlich entstandenen Kosten. Von einer vergeblichen Anfahrt im Sinne dieser Klausel ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer zum vereinbarten Leistungstermin am vereinbarten

Leistungsort erscheint, um die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zu erbringen, diese jedoch aufgrund von vom Kunden zu vertretenden Umständen nicht oder nicht binnen einer angemessenen Wartefrist durchführen kann.

(4) Mit Übernahme/Abholung der Abfälle gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht den in der Bestellung angegebenen Abfällen entsprechen. Letztere können vom Auftragnehmer zurückgewiesen oder auf Kosten des Kunden entsorgt werden.

(5) Die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung. Der Kunde hat bei der Auftragserfüllung im gebotenen Maße mitzuwirken und insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(6) Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind dem Auftragnehmer umgehend in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten hat der Kunde die daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers zu übernehmen.

§ 6 Gestellung von Betriebsmitteln

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Betriebsmittel (insbesondere Container/Mulden, sonstige Abfallbehältnisse) und zur Beachtung der Bedienungshinweise des Herstellers, insbesondere zur maximalen Füllhöhe und zum zulässigen Füllgewicht. Die durch den Kunden verursachte, nicht vertragsgemäße Befüllung der Betriebsmittel entstandenen Mehraufwendungen des Auftragnehmers (insbesondere für Umladung, Transport, Analyse, Nachsortierung) sind vom Kunden gesondert nach dem tatsächlich angefallenen Mehraufwand des Auftragnehmers zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der für Art und Umfang der Mehraufwendungen üblichen Vergütung. Der Kunde haftet für Beschädigungen der Betriebsmittel während der Dauer der Überlassung, die nicht auf einen normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Beschädigungen der Mietbehälter nicht zu vertreten hat. Schäden oder sonstige Veränderungen an den Betriebsmitteln sind umgehend in Textform dem Auftragnehmer anzuzeigen.

(2) Der Kunde haftet für die Auswahl des Standortes der Betriebsmittel, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund, ausreichend freien Luftraum über dem Abstellort, ausreichende Abstands- und Rangierfläche und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum An- und Abtransport. Hat der Kunde in seinem Auftrag keine näheren Angaben zum Aufstellort gemacht oder erweist sich dieser als ungeeignet, ist der Auftragnehmer oder der von ihm beauftragte Dritte berechtigt, einen aus seiner Sicht geeigneten Aufstellort zu bestimmen. Eventuelle Schäden, die auf der ausdrücklichen Zuweisung des Kunden zu einem aus Sicht des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Dritten als ungeeignet anzusehenden Abstellort entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Ist kein geeigneter Aufstellort vorhanden, gilt dies als vergebliche Anfahrt nach § 5 Abs. 3. Umsetzungen der Betriebsmittel sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

(3) Die Verkehrssicherungspflichten für die Betriebsmittel obliegen dem Kunden. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen sind vom Kunden vor Gestellung auf eigene Kosten einzuholen. Der Kunde haftet für die unterlassene Sicherung der Betriebsmittel oder eine fehlende Genehmigung und stellt den Auftragnehmer insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Bei Anlieferungen von Abfällen beim Abfallwirtschaftszentrum in Reichenbach oder den Wertstoffannahmestellen/Wertstoffhöfen in Idar-Oberstein, Rhaunen und Hopstädten-Weiersbach, sowie der Bauschuttannahmestelle in Niederwörresbach gelten ergänzend die Regelungen des § 3 Abs. 1 bis 4 der Abfallgebührensatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld vom 08.12.2025 und des § 17 Abs. 1 bis 3 der Abfallsatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld vom 02.12.2024 entsprechend.

§ 7 Preise und Preisanpassung

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die Preise des Preisblattes der EGB in der jeweils aktuellsten Fassung. Mehr- oder Sonderleistungen können separat in Rechnung gestellt werden, sofern sie durch den Kunden veranlasst wurden oder aufgrund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Anordnungen anfallen.

(2) Von den angegebenen Preisen sind ferner Kosten aufgrund behördlicher Auflagen und Gebühren ausgenommen. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung erfolgt mittels der angebotenen Bezahlmöglichkeiten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Auftragsannahme nur gegen Leistung einer Abschlagszahlung (Vorausleistung). Die Höhe der Vorausleistung kann im Preisblatt geregelt werden. In besonderen Fällen sind individuelle Festsetzungen möglich.

(2) Ist die Leistung auf Rechnung vereinbart, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Mit Eintritt der Fälligkeit gilt die Rechnung vom Rechnungsempfänger als akzeptiert. Beanstandungen sind danach nicht mehr möglich.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Bonität des Kunden, kann der Auftragnehmer auch nach Vertragsschluss bestimmte Bezahlarten - insbesondere eine sofortige Barzahlung - vorgeben und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

(4) Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Bei fälligen aber noch nicht ausgeglichenen Zahlungen werden Mahn- und Vollstreckungskosten, Säumniszuschläge und Verzugszinsen sowie sonstige Kosten der Rechtsverfolgung ab dem Tag der Fälligkeit in sinngemäßer Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Mit dem gestatteten Beginn des Abladens bei den in § 6 Abs. 4 genannten Einrichtungen gehen die Abfälle ins Eigentum der EGB über und die Entgelte nach dem Preisblatt werden sofort fällig, sofern keine Rechnungsstellung vorher vereinbart wurde. Bei der Bauschuttannahmestelle in Niederwörresbach gilt die Rechnungsstellung immer als vereinbart, sobald die jeweils gültige Freimenge überschritten wird; § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(2) Der Kunde haftet dem Auftragnehmer gegenüber für die Richtigkeit der ihm erteilten Angaben sowie für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde seine vertraglichen Obliegenheiten verletzt. Der Kunde stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Höhere Gewalt

Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ruhen, solange die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden bestehende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Soweit gesetzlich zulässig ist der Gerichtsstand Birkenfeld. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

(4) Diese AGB treten am 01.09.2026 in Kraft, gleichzeitig treten die AGB vom 01.01.1995 außer Kraft.

Birkenfeld, 17.08.2026

Gez. Schäfer

Holger Schäfer
Geschäftsführer